

II-3979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2006¹⁵

1978 -06- 3 0

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LEIBENFROST, Landgraf, Kammerhofer
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Lebensmittelgesetz

Die Kontrollorgane der Lebensmittelpolizei sind berechtigt, bei Kontrollen in Unternehmungen Warenproben ohne Kostenersatz zu entnehmen. Für die von solchen Kontrollen betroffenen Personen ist im § 39 des Lebensmittelgesetzes ein Anspruch auf Entschädigung dann vorgesehen, wenn die entnommenen Warenproben nach amtlicher Prüfung nicht beanstandet wurden.

Um eine Entschädigung zu erhalten, ist ein mit S 70.-- Bundesstempelmarken versehener Antrag bei der Behörde einzubringen. In der Mehrzahl der Fälle beträgt die Entschädigung für entnommene Warenproben weniger als S 70.--

Die durch die gegenwärtige Rechtslage bedingte Situation wird von den Betroffenen als "Groteske" bezeichnet und als "Verletzung des natürlichen und gesunden Rechtsgefühls" empfunden. In der Praxis wird durch die bestehende Gebührenpflicht der Anspruch auf Entschädigung in der Mehrzahl der Fälle zunichte gemacht. Dies ist insbesondere dann festzustellen, wenn der Entschädigungsanspruch geringer ist, als die damit verbundene Gebührenverpflichtung bei der Antragstellung.

Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, daß im Lebensmittelgesetz eine Entschädigungspflicht für entnommene, nicht beanstandbare Warenproben von amts wegen (also ohne Antrag) festgelegt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie der Ansicht, daß die Auswirkungen der Bestimmungen des § 14 TP 6, Abs.1 des Gebührengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes dem natürlichen bzw. gesunden Rechtsempfinden der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf die in der Regierungserklärung 1975 enthaltenen Hinweise entsprechen ?
- 2) Sind Sie bereit, eine Bereinigung der grotesken rechtlichen Situation seitens Ihres Ressorts durch eine Revision des Lebensmittelrechtes herbeizuführen und eine Entschädigungspflicht (ohne Antrag) für entnommene, nicht beanstandbare Warenproben im Lebensmittelgesetz vorzusehen ?
- 3) Bis wann ist im Falle Ihrer Bereitschaft und Zustimmung zu der unter Punkt 2) angeregten Reform des Lebensmittelrechtes mit einer Neuregelung zu rechnen ?
- 4) Welche Gründe sind für den Fall Ihrer ablehnenden Haltung für einen solchen Standpunkt maßgebend ?
- 5) Gibt es Aufzeichnungen über die Höhe der Eingänge aus gebührenpflichtigen Anträgen nach dem Lebensmittelgesetz? Wenn ja, wie hoch waren diese im Jahre 1976, 1977, und im ersten Halbjahr 1978 ?